

Origineel

(Übersetzung).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 20. September 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über die Ferien- und Urlaubsregelung im Unterrichtswesen" gebeten wurde, hat am 4. November 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

Allgemeine Bemerkung.

Als Angabe der Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses wird in der Präambel auf Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen in der Unterrichtsgesetzgebung hingewiesen, der wie folgt lautet :

"Ein königlicher Erlass legt eine einheitliche Ferienregelung für das staatliche Unterrichtswesen und für das subventionierte Unterrichtswesen fest".

Es kann festgestellt werden, dass die Artikel 2, 4, 1°, und 10 nicht in der Form einer Ferienregelung formuliert sind.

Präambel.

In der Präambel ist der Hinweis auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, geändert durch die Gesetze vom 6. und vom 18. Juli 1990, um die Worte "und vom 16. Juli 1993" zu ergänzen.

Artikel 6.

Im niederländischen Text von Artikel 6, Absatz 2, wird zu Unrecht auf "artikel 1" hingewiesen. Man schreibe "eerste lid".

.../...

Artikel 8.

Folgender Text wird vorgeschlagen :

"Die Regierung kann ausser den Ferientagen, auf die sich die Artikel 3 bis 7 beziehen, aussergewöhnliche Urlaubstage gewähren.

Die Unterrichtsstunden, die aufgrund eines aussergewöhnlichen Urlaubs verlorengegangen sind, müssen nachgeholt werden".

Artikel 12.

Man formuliere Artikel 12 wie folgt :

"Der königliche Erlass vom 22. Mai 1965 über die Ferien- und Urlaubsregelung im Unterrichtswesen, geändert durch den königlichen Erlass vom 6. März 1967, und der ministerielle Erlass vom 24. Dezember 1965 über die Abweichungen von der Ferien- und Urlaubsregelung im technischen Unterrichtswesen werden aufgehoben".

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn	: H. COREMANS,	} Kammervorsitzender,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn	: M. VAN DAMME,	
den Herren	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau R. THIELEMANS, beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,



D. LANGBEEN.